

**Der Landrat des
Rhein-Sieg-Kreises
als Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde des Rhein-Sieg-Kreises
Postfach 1552, 53705 Siegburg

Datum: 23. März 2020
Seite 1 von 1

Per E-Mail

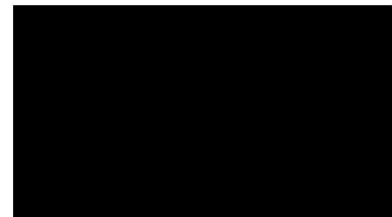
M. [REDACTED]

Aktenzeichen:
57.03.01-38/20a

bei Antwort bitte angeben

Informationensersuchen gem. IFG NRW

- a) Ihr Antrag vom 17.02.2020 - Zahlen für stille SMS**
- b) Ihre Nachfrage vom 19.03.2020**



Anlagen: -1-

Sehr geehrter Hr. M [REDACTED]

ich bitte um Entschuldigung, dass wir Ihre Anfrage erst heute beantwortet haben.

Unterlagen und Entscheidungen zu Maßnahmen nach § 100i StPO (stille SMS) werden gem. § 101 StPO bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Aus diesem Grund hält die Polizei solche Daten nicht vor. Ich bitte Sie, sich mit Ihrer Fragestellung an die Staatsanwaltschaft zu wenden. Für den Bereich der Polizei Rhein-Sieg-Kreis ist das die Staatsanwaltschaft Bonn.

Dienstgebäude:
Frankfurter Str. 12-18
53721 Siegburg

Telefon 02241 541-0
Telefax 02241 541-1009

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne erneut an mich wenden.

Im Anhang finden Sie noch ein Informationsschreiben zum Datenschutz.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Bahnhof Siegburg
Linien S12, S66, S67

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie gem. §§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung NRW i.V.m. § 110 Justizgesetz NRW innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Schreibens Klage erheben.

Wird Klage erhoben, so ist diese gegen das Land NRW, vertreten durch die anordnende Polizeibehörde, zu richten. Die Klage ist beim

Zahlungen an:
Landeshauptkasse NRW
IBAN:
DE 27 3005 0000 0004 0047 19
BIC: WELADED

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

schriftlich einzureichen. Die Klage kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr und über das besondere elektronische Behördenpostfach bei den Verwaltungsgerichten im Lande NRW -ERVV vom 24.11.2017- eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sonstiges:

Sie haben gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, sich an die Landesdatenschutzbeauftragte NRW zu wenden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

